

## Ordnung der Schulkonferenz

1. Die Schulkonferenz ist das Gremium in dem schulübergreifend Themen diskutiert und Meinungen ausgetauscht werden. Darüber hinaus hat sie die Aufgabe, das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrern, Eltern und Schülern zu fördern, bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln sowie über Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind, zu beraten und zu beschließen.
2. Die Schulkonferenz kann gegenüber dem Schulleiter und anderen Organen bzw. Konferenzen (gemäß den jeweils dort geltenden Ordnungen) Anregungen und Empfehlungen geben. Eine Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung der zuständigen Konferenz bzw. Organs beraten werden.
3. Die Schulkonferenz ist anzuhören:
  - a) Zu Beschlüssen der Gesamtlehrerkonferenz zu allgemeinen Fragen der Erziehung und des Unterrichts an der Schule,
  - b) vor Einrichtung oder Beendigung eines Schulversuchs,
  - c) vor Änderung der Schulart, der Schulform oder des Schultyps sowie der dauernden Teilung oder Zusammenlegung und der Erweiterung oder Aufhebung der Schule,
  - d) vor Genehmigung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben an der Schule,
  - e) bei Entscheidungen über Änderungen der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (s. Policy).
4. Folgende Angelegenheiten werden in der Schulkonferenz beraten und bedürfen ihres Einverständnisses:
  - a) Beschlüsse zu allgemeinen Fragen der Klassenarbeiten und Hausaufgaben,
  - b) Grundsätze über die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrten).
5. Bei Entscheidungen des Schulvorstandes (Board), die unmittelbare Auswirkungen auf einzelne Organe der Schule haben, hat der Schulvorstand die Möglichkeit die Schulkonferenz um eine Stellungnahme zu bitten.
6. Verweigert die Schulkonferenz in den in Absatz 4 genannten Angelegenheiten ihr Einverständnis und hält die zuständige Lehrerkonferenz nach nochmaliger Beratung an ihrem Beschluss fest, hat der Schulleiter zu entscheiden.
7. Der Schulkonferenz gehören an
  - a) der Schulleiter als Vorsitzender,
  - b) der Elternbeiratsvorsitzende als stellvertretender Vorsitzender,
  - c) zwei Vertreter der Lehrer,

- d) ein weiterer Vertreter der Eltern
  - e) zwei Vertreter der Schüler
  - f) ein Vertreter der Administration
8. Der Vorsitzende hat die Aufgabe die Mitglieder einzuladen und die Tagesordnung auf Vorschlag der Mitglieder zu erstellen. Die Termine eines Jahres sollten in der ersten Sitzung, nach deutschem Schuljahr, gemeinsam abgesprochen werden.
9. Die Gesamtlehrerkonferenz, der Elternbeirat, der Schülerrat und die Administration wählen jeweils ihre Vertreter und Stellvertreter. Die Vertreter der einzelnen Gremien sollten für mindestens ein Jahr gewählt werden; genauere Bestimmungen zur Wahlordnung obliegen den einzelnen Gremien.

Stellvertreter des Schulleiters ist der stellvertretende Schulleiter; ist dieser gewählt Mitglied der Schulkonferenz, tritt an seine Stelle insoweit ein gewählter Stellvertreter. Der Vorsitz geht in diesem Fall an den Elternbeiratsvorsitzenden über.

Die Mitglieder der Schulkonferenz sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

Die Schulkonferenz beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

10. Die Beratungen der Schulkonferenz sind nicht öffentlich. Sie sind vertraulich, soweit es sich um Tatsachen handelt, die ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der Vertraulichkeit bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgeben ein schutzwürdiges Interesse von Schülern, Eltern, Lehrern oder anderen Personen verletzen könnten, bedürfen der vertraulichen Behandlung. Die Schulkonferenz kann darüber hinaus die Vertraulichkeit einzelner Beratungsgegenstände feststellen. Für die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht der Mitarbeiter gelten die arbeitsrechtlichen Vorschriften. Verletzt ein sonstiger Vertreter die Vertraulichkeit, so kann er durch Beschluss der Schulkonferenz mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder zeitweilig oder ganz von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. An seine Stelle tritt der Stellvertreter.
11. Die Schulkonferenz sollte einmal pro Term, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr zusammentreten. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder oder der Schulleiter unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
12. Das Inkrafttreten dieser Regelung bedarf der Zustimmung aller betroffenen Gremien der Schule, d.h. Personal- und Schülervertretung, Elternbeirat sowie Vorstand.
- 1 Jahr nach der ersten Implementierung müssen alle Gremien nochmals über diese Verfassung abstimmen. Die Verfassung bleibt nur in Kraft, wenn alle Gremien zustimmen. Bei Ablehnung eines Gremiums muss diese Verfassung so umgeändert werden, dass sie eine allseitige Zustimmung erhält.
13. Die Bestimmungen des Gastlandes (Australien) gelten auch für die Schulkonferenz. Alle Entscheidungen der Schulkonferenz dürfen australische Bestimmungen nicht verletzen.

14. Bei Beschlüssen, welche nicht den Interessen der Schule oder deren übergeordneten Ziele entsprechen, kann der Vorstand den Beschluss aufheben.

### **Dokumentenmanagement**

Version: 1.0  
Status: Final  
Klassifizierung: School Internal  
Geändert am: 13. Dezember 2013  
Revision fällig:

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind Eigentum der German International School Sydney. Die Verteilung oder Vervielfältigung ist ohne schriftliche Genehmigung der German International School Sydney nicht gestattet.